



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Aufruf zur Einreichung von Anträgen für eine Förderung aus dem Programm des Landes Hessen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWWV)
Referat II 6 EFRE-Verwaltungsbehörde Hessen,
Europäische Regionalförderung
Kaiser-Friedrich-Ring 75 | 65185 Wiesbaden
www.wirtschaft.hessen.de | www.efre.hessen.de

A. Förderaufruf

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) ruft dazu auf, Anträge für eine Förderung aus Mitteln des Programms des Landes Hessen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (EFRE-Programm) im Rahmen von Wettbewerbsverfahren für eine Förderung von Investitionen in den produktionsintegrierten Umweltschutz (PIUS-Invest) bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) einzureichen.

Der Förderaufruf erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (EFRE-Förderrichtlinie 21+) vom 20. Dezember 2023 (StAnz 2/2024 S. 42). Er ergänzt die Regelungen in der EFRE-Förderrichtlinie 21+ und ersetzt die Bekanntmachung „Förderaufruf für eine Förderung aus dem Programm des Landes Hessen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027“ vom 19. Juli 2022 (StAnz 32/2022 S. 914) hinsichtlich des Förderprogramms „Förderung von Investitionen in den produktionsintegrierten Umweltschutz (PIUS-Invest)“.

Alle weiteren Rechtsgrundlagen für die Förderung der ausgewählten Anträge können der genannten Richtlinie entnommen werden.

Anträge können für das **Förderprogramm „Förderung von Investitionen in den produktionsintegrierten Umweltschutz (PIUS-Invest)“** nach Teil II Nr. 3 der EFRE-Förderrichtlinie 21+ vom 17. Februar 2026 bis zum 12. Mai 2026 eingereicht werden.

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zur Umsetzung von Prozess- und Organisationsinnovationen im Sinne von Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung, die zu einer Verringerung von CO₂-Äquivalenten durch eine Reduktion des Ressourcenverbrauchs und/oder ein Schließen von Stoffkreisläufen entlang der gesamten Prozesskette beitragen.

Die Einreichung der Förderanträge begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung aus Mitteln des EFRE-Programms. Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Auf Grundlage dieses Aufrufs können weitere Förderaufrufe auf der Webseite des EFRE Hessen veröffentlicht werden, die ggf. weitere Zeiträume, in denen Anträge eingereicht werden können, bekanntgeben. Die Auswahl der Anträge richtet sich dann ebenfalls nach dem hier beschriebenen Verfahren.

Die Aufrufe erfolgen unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt der Auswertung der Anträge Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Höhe der Haushaltsmittel, die für diesen und ggf. weitere Förderaufrufe im genannten Förderprogramm zur Verfügung gestellt werden, legt das HMWVW in eigenem Ermessen fest. Der jeweils zur Verfügung stehende Betrag wird auf der Webseite des EFRE Hessen veröffentlicht.

B. Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen, weitergehende Hinweise, Erläuterungen zum Förderverfahren, Merkblätter sowie Ansprechpersonen können den Informationsseiten der WIBank entnommen werden. Das Kundenportal der WIBank, für das eine Registrierung erforderlich ist, hält die Antragsunterlagen samt Hinweisen für die Einreichung der

Unterlagen sowie für die Förderung bereit. Das Kundenportal ist unter folgendem Link erreichbar: <https://foerderportal.wibank.de/>.

Hinweise stehen zudem auch auf der Webseite des EFRE Hessen zum Download zur Verfügung: <https://wirtschaft.hessen.de/Wirtschaft/EFRE-Europaeischer-Strukturfonds/Foerderung-2021-2027>

Die für das Förderprogramm PIUS-Invest einschlägigen Regelungen der EFRE-Förderrichtlinie 21+ gelten auch für die Auswahl der Anträge, die auf Grundlage dieses Aufrufs bei der WIBank Hessen eingereicht werden.

Abweichend zu den Bestimmungen der EFRE-Förderrichtlinie 21+ sind serienmäßig hergestellte Anlagen zur Energieproduktion und -speicherung (z.B. Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen, Batteriespeicher) nicht förderfähig.

Die Zuwendung beträgt bis zu 30 Prozent der förderfähigen Kosten, mindestens jedoch 10 Prozent, sofern die Anforderungen für eine Förderung auf Grundlage der Bestimmungen der EFRE-Förderrichtlinie 21+ erfüllt werden. Teil II Nr. 3.4.5 Satz 2 der EFRE-Förderrichtlinie 21+ findet keine Anwendung.

C. Verfahren zur Auswahl der Anträge

Die elektronischen Anträge werden nach Eingang im Kundenportal der WIBank im Rahmen eines offenen und transparenten Auswahlverfahrens anhand der Auswahlkriterien hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Fördersumme und CO₂-Einsparung, besonderer Umwelt- und Klimafreundlichkeit und der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit bewertet.

Auf Grundlage der Bewertung, an der weitere Fachgutachter und Fachgutachterinnen beteiligt werden können, wird eine Zuwendung bewilligt. Dies ist bis zur Höhe der insgesamt für diesen Förderaufruf vorgesehenen Fördermittel möglich.

Unvollständige Anträge finden keine Berücksichtigung. Die WIBank kann nach eigenem Ermessen weitere Unterlagen und Nachweise anfordern. Werden diese in der von der WIBank eingeräumten Frist nicht nachgereicht, erfolgt eine Ablehnung des Antrags.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge finden ebenfalls keine Berücksichtigung.

Die Auswahl der Anträge und die Festlegung der Höhe der Unterstützung erfolgt nach dem nachstehenden Verfahren. Anträge, die bei Anwendung dieses Verfahrens die geringste Bewertung erhalten haben, können abgelehnt werden, wenn die jeweils für die einzelnen Aufrufe vorgesehenen Haushaltsmittel aufgebraucht sind.

1.

Die geplanten Vorhaben müssen perspektivisch entlang der gesamten Prozesskette zu einer jährlichen Mindesteinsparung von einem Kilogramm CO₂-Äquivalent für jeden Euro der (beantragten) Zuwendung (mindestens 10 % der Investitionskosten) führen. Die durch die geplante Investition prognostizierten Einsparungen der CO₂-Äquivalente im Betrieb (gate-to-gate) des Antragstellers müssen nachvollziehbar und nach aktuellem Stand der Technik berechnet und durch einen zugelassenen Experten oder eine zugelassene Expertin bestätigt werden. Das dabei zu verwendende Formular kann auf der Website der WIBank heruntergeladen werden. Zur Berechnung der prognostizierten Einsparungen der CO₂-Äquivalente ist das Berechnungstool der einfachen standardisierten Vorgehensweise zur Ermittlung eingesparter Treibhausgas-Emissionen von Projekten zur Materialeffizienz, kurz ESTEM (<https://www.estem-projekt.de>), zu nutzen.

Auf Grundlage dieser Bestätigung wird das Verhältnis zwischen Fördersumme und der jährlichen CO₂-Einsparung für jedes zur Förderung beantragte Vorhaben ermittelt (Einsparung von CO₂-Äquivalenten in Kilogramm dividiert durch beantragte Fördersumme in Euro). Auf diese Weise wird eine Rangfolge der Vorhaben festgelegt, bei dem Vorhaben mit einer günstigeren Quote in der Bewertung höher gewichtet werden.

2.

Auf Grundlage der eingereichten Anträge wird ermittelt, ob die geplanten Vorhaben besonders umwelt- und klimafreundlich nach Teil III Nr. 1.7 der EFRE-Förderrichtlinie 21+ sind.

Als besonders umwelt- und klimafreundlich gilt jedes geplante Vorhaben, das entweder
(1) dem Umweltziel Kreislaufwirtschaft (hinsichtlich der Langlebigkeit von Produkten, der Reparierbarkeit von Produkten, der Wiederverwendbarkeit von Produkten oder der Nachrüstbarkeit von Produkten) besonders Rechnung trägt oder
(2) dem Umweltschutzgut Boden hinsichtlich einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme besonders Rechnung trägt oder
(3) dem Umweltziel Kreislaufwirtschaft und dem Umweltschutzgut Boden besonders Rechnung trägt.

Anhand der Angaben im Antrag schätzt die Bewilligungsbehörde ein, ob das Vorhaben als besonders umwelt- und klimafreundlich angesehen werden kann. Die nach 1. ermittelte Bewertung wird bei besonderer Umwelt- und Klimafreundlichkeit um den Wert 0,1 erhöht. Die Rangfolge der Vorhaben wird soweit erforderlich angepasst.

3.

Die Prüfung der Förderfähigkeit und -würdigkeit der geplanten Vorhaben erfolgt nach den Bestimmungen der EFRE-Förderrichtlinie 21+.

D. Ansprechpartner/in

Dr. Karolin Billing

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Standort:
Ständeplatz 17
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 706 7721
E-Mail: karolin.billing@wibank.de

Wiesbaden, den 26. Januar 2026

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum**

0458-II-069-c-34-55-00008#2022-00001